

Perspektiven für Drug-Checking in Deutschland



Instrumente zur Vermeidung von Drogennot- und Todesfälle

- Substitution
- Naloxon
- Drug-Checking
- Drogenkonsumräume

- early warning systems
- Substanzmonitoring



Drug-Checking in Europa

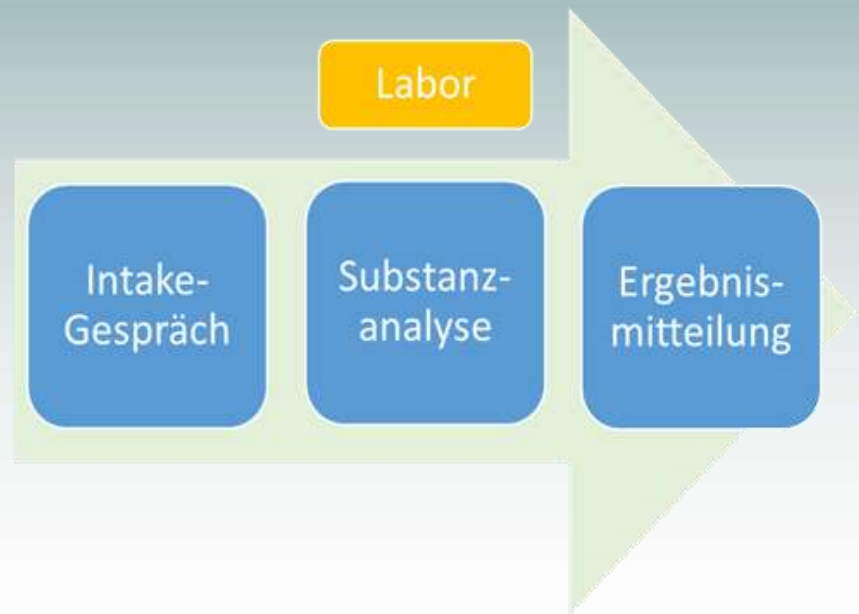
- Seit Mitte der 1990er Jahre praxiserprobte Strategie der Harm Reduction
- In 13 EU-Staaten etabliert
- Hinsichtlich seiner Ziele evidenzbasiert
- BRD: Koalitionsvertrag 2021 auf Bundesebene „Mehr Fortschritt wagen“ Modelle zum Druck-Checking und der Schadensminderung ermöglichen und ausbauen

Ziele

- **Monitoring → Verbesserung des Informations- und Wissensstands über Substanzen.**
- **Erreichbarkeit von schwer zu erreichenden Konsument*innen, frühzeitiger Zugang zur Drogen- und Suchthilfe.**
- **Vorbeugung von Überdosierungen und ungewollten Intoxikationen.**
- **Reflexion, Aneignung von Risikokompetenz, Erlernen von Konsumkompetenz, vorsichtigerer Konsum.**

Basis-Bestandteile von DC

**Drugchecking = Konsumreflektion/ Beratung
+ Substanz-Analyse
+ Kommunikation der
Ergebnisse und
Risikoeinschätzung**



Zielgruppen von Drug-Checking

- Risikokonsument*innen (häufiger Konsum und/oder Hochdosis-Konsum und/oder riskante Settings)
- Party- und Freizeitdrogenkonsument*innen
- Konsument*innen mit abhängigem Konsummuster, die gesellschaftlich integriert und unauffällig leben
- Konsument*innen mit abhängigem Konsummuster mit Lebensmittelpunkt offene Drogenszene und erkennbaren Verelendungserscheinungen
- Menschen, die unmittelbar vor oder während einer Sex-Session zu diesem Zweck Substanzen konsumieren und dies im Vorfeld abgesprochen und organisiert haben („Chemsex“)

Wo wird Betäubungsmittel-Analytik im Betäubungsmittelgesetz reguliert?

§ 3 Erlaubnis zum Umgang mit Betäubungsmitteln

Abs. 1 Nr. 1 Erlaubnispflichtige Tatbestände (abschließend):

Anbau, Herstellung, Handel, Einfuhr, Ausfuhr, Abgabe, Veräußerung, sonstiges in den Verkehr (Umlauf) bringen und Erwerb.


Adressat eines Antrags und formal entscheidende Instanz ist das BfArM.

§ 4 Ausnahmen von der Erlaubnispflicht

Abs. 1 Nr. 1 öffentlichen Apotheken oder Krankenhausapotheken wenn sie Betäubungsmittel zur Untersuchung, zur Weiterleitung an eine zur Untersuchung von Betäubungsmitteln berechnigte Stelle entgegennimmt.

Abs. 2 Einer Erlaubnis nach § 3 bedürfen nicht Bundes- und Landesbehörden für den Bereich ihrer dienstlichen Tätigkeit sowie die von ihnen mit der Untersuchung von Betäubungsmitteln beauftragten Behörden.

Umsetzung der rechtlichen Rahmenbedingungen Projekt in Berlin

- Einbindung der Staatsanwaltschaft und  POLIZEI BERLIN in das Pilotprojekt unbedingt erforderlich!!!
- Rechtssicherheit für Mitarbeiter*innen
- Nicht-Verfolgung der Drug-Checking Nutzer*innen
- Kooperationsvereinbarung analog Drogenkonsumräume
- Kooperationsgremium
- Sicherheitskonzept (Zutritt, Entgegennahme, Verwahrung, Transport)



Schwulenberatung Berlin

Setting: Beratungsstelle

Besonderheit – Zielgruppe: M*SM*, Trans* & Inter*-Männer*; lesbische Frauen, Migrant*innen, und alle queeren Menschen.

Fixpunkt Fixpunkt

Setting: Probenabgabe in kooperierender Suchtberatungsstelle Confamilia.

Ergebnismitteilung: niedrigschwellige Kontaktstelle mit DKR

Besonderheit - Zielgruppe: riskant Opioid- und Kokainkonsumierende, die niedrigschwellige Anlaufstellen aufsuchen



vista vista

Setting: Drogen- und Suchtberatungsstelle in Szene & Party-Kiez-Nähe;

Besonderheit – Zielgruppe: u.a. Partydrogenkonsument*innen, junge Konsument*innen, Migrant*innen



Drug-Checking

Regulierungs- und Förderbedarfe

POSITIONS-
PAPIER

Deutsche
Aidshilfe

akzept e.V.
Bundesverband für akzeptierende
Drogenarbeit & humane Drogenpolitik

Positionspapier Juni 2022

in Drogenkrieg
akzept e.V.
Bundesverband für akzeptierende
Drogenarbeit & humane Drogenpolitik
Friedensstifter

Deutsche
Aidshilfe

SONICS
Safer Nightlife
Bundesverband

iesbundesverband
leben mit drogen

Schildower Kreis

in Drogenkrieg
akzept e.V.
Bundesverband für akzeptierende
Drogenarbeit & humane Drogenpolitik
Friedensstifter

vista
Gemeinsam für gute Aussichten

31. Dezember 2022

Drei entscheidende Veränderungen im BtMG

§ 4: Ergänzung zur Ermöglichung eines erlaubnisfreien Verfahrens durch anerkannte Träger der Drogenarbeit

§ 10a: Streichung des „Drugchecking Verbots“ in Konsumräumen

§ 6: Ergänzung: Zuschreibung von Sachkenntnis“ für Sozialpädagog*innen, Sozialarbeiter*innen, Psycholog*innen und äquivalente Berufsgruppen mit Berufserfahrung im Drogenbereich.

Unser Vorschlag: Ausnahme von der Erlaubnispflicht des § 3 BtMG gem. § 4 BtMG

§ 4 Abs. 1 Einer Erlaubnis nach § 3 bedarf nicht, wer

[Sätze 1 bis 6: bleiben]

7. als nach § 75 SGB VIII anerkannter Träger der Jugendhilfe, Träger einer niedrigschwelligen Einrichtung der Drogenarbeit (z. B. Kontaktstelle für Drogengebraucher*innen, Drogenkonsumraum), anerkannter Suchtberatungen oder Suchtpräventionsstellen der Wohlfahrtspflege in Anlage I, II oder III bezeichnete Betäubungsmittel zum Zwecke der Substanzanalyse entgegennimmt und durch eine für Untersuchung qualifizierte Person untersucht oder zur Untersuchung an ein hierfür beauftragtes Labor weiterleitet, um die Ergebnisse der Untersuchung dem Einreicher der Substanz zum Zwecke des Gesundheitsschutzes mitzuteilen oder als zur Untersuchung dieser Betäubungsmittel beauftragtes Labor diese entgegennimmt und untersucht.

Aktive Förderung von Drug-Checking

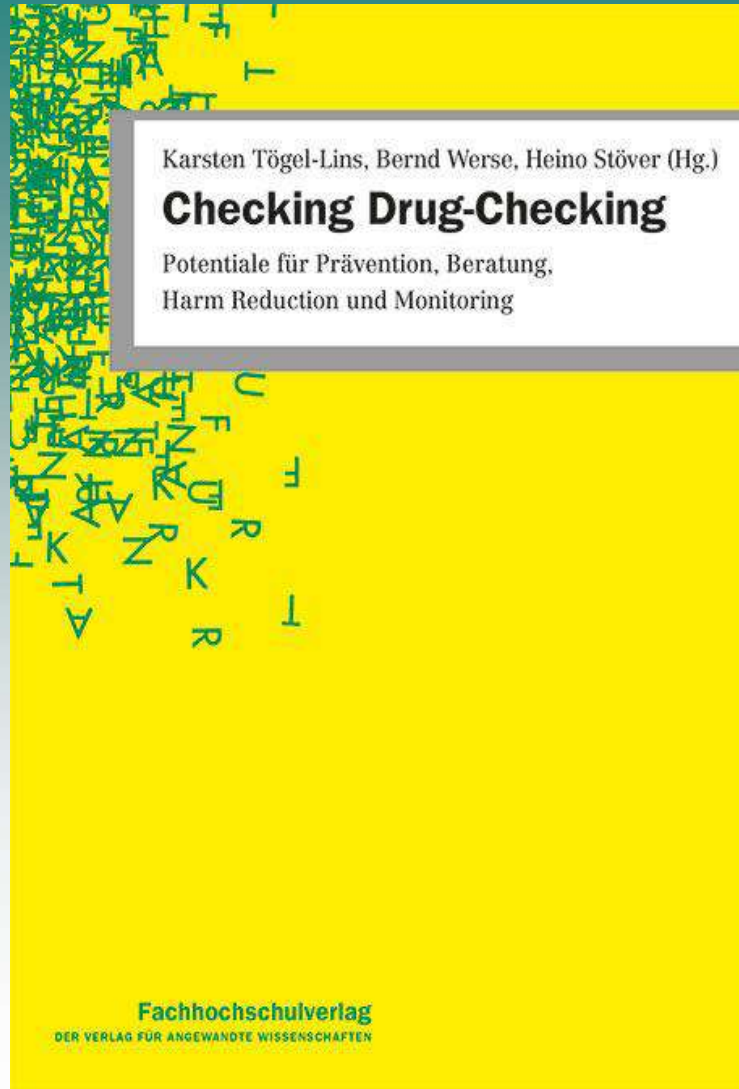
- **Fachgespräch initiiert durch das BMG mit den zu beteiligenden Bundesministerien z.B. Inneres und Justiz sowie Fachverbände**

Bund mit Beteiligung der Länder

- **Aufbau eines mobilen Drug-Checking-Angebots**
- **Wissenschaftliche Evaluierung**
- **Entwicklung Qualitätsstandards**
- **Vernetzung der deutschen DC-Projekte**

Fazit

- **Drug-Checking ist ein wirksames Instrument der Gesundheitsförderung und der Suchtprävention**
- **Drug-Checking muss bedürfnisorientiert, niedrighschwellig und flächendeckend implementiert werden**
- **Auf Grundlage des BtMG dringlicher Regelungsbedarf**
- **Bundeseinheitliche Regelung notwendig**



Alles was sie
sonst noch über
Drug-Checking
wollen

ISBN 978-3-943787-91-7

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



vis ta g G m b H
Geschäftsstelle / Zentrale Verwaltung
Nina Pritzens
Donaustraße 83, 12043 Berlin

Tel.: 030 / 400 370 - 100
Fax: 030 / 400 370 - 199

Mail: vis ta@vis ta berlin.de | www.vis ta berlin.de